

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **50 (1953)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Anerkennung hegt. Wir hätten uns dieser Aufgabe nicht unterzogen, wäre unser Rechtsgefühl nicht erschüttert worden und hätten wir nicht erkennen müssen, daß der gerügte Entscheid Lasten auf schwache Schultern verschiebt. Ist es doch bedrückend zu sehen, wie ländliche Bevölkerungsschichten, oft selber in sehr beschränkten, sogar dürftigen Verhältnissen lebend, nur im Genusse dessen, was mühsame Arbeit vermitteln kann, ausgeschlossen von den Bezirken gesteigerter industrieller und kommerzieller Kapazität, kämpfen müssen, um die Last der öffentlichen Aufgaben zu tragen. Der gerügte Entscheid, auf ungenauen Erwägungen beruhend, hat hierauf keine Rücksicht genommen. Das wäre verzeihlich, hätte das Recht es aus zwingenden Gründen gefordert.

Der Entscheid, für den der ausgeschiedene Departementschef verantwortlich ist, kann nicht aufrechterhalten werden, wenn er nicht irreparablen Schaden stiften soll. Wenn dieser Aufsatz die Wirkung hat, daß er andere Stimmen wachruft und daß die allgemeine Überzeugung sich offen kundgibt und nicht beschwichtigen läßt, so hat er seine Aufgabe erfüllt. Es wäre ein Aufatmen in den interessierten Kreisen unseres ganzen Landes zu vernehmen, befreit von einem Druck, vielfach wohl mehr als finanzielle Last empfunden, aber vielleicht ebenso häufig als Belastung des Rechtsgefühls und als Sorge um die Integrität des Rechtes, wenn dieses Recht sich schließlich durchsetzen könnte, gerade im Einverständnis der beiden mächtigsten Partner im Konkordatsbereich, und wenn das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die bewundernswerte Entschlossenheit hätte, auf seinen Entscheid zurückzukommen.

Wird der Entschluß geändert, so wird auch für die Behandlung der Doppelbürgerfrage eine saubere Ausgangslage geschaffen. Soweit Zürich und Basel dann ein legitimes Bedürfnis nach einer gewissen Entlastung geltend machen können, wird der Kreis der übrigen Konkordatsmitglieder dem Postulat der Vernunft nicht widerstreben dürfen. Die gewonnene Entlastung in der Gestalt eines sehr anfechtbaren Entscheides wird auch sie nicht befriedigen können und dürfen.

Empfunden und ausgesprochen zu haben, daß die heutige Sachlage nicht befriedigt und ernste Sorge bereitet, ist das Verdienst von Ständerat Dr. h. c. Wenk, dem wir offen Dank schulden. Wir müssen es um so mehr, hat er, wenn nicht mehr als offizieller, so doch als geistiger Vertreter des sozialen Denkens von Basel-Stadt gesprochen, das aus dem heutigen Zustand zwar Nutzen zieht, jedoch zu erkennen gibt, daß etwas geschehen muß.

Kt. Zürich. *Winterthur*, Verein für Freie Hilfe.

Diese als freiwillige Armenpflege amtierende private Institution konnte sich dank der im letzten Bericht erwähnten Geldmittelsammlung und Sparmaßnahmen finanziell erholen, indem das Stammkapital wieder auf seine ursprüngliche Höhe von Fr. 100 000.— gebracht wurde. Es könnten wieder Zeiten kommen, die an den Verein vermehrte Ansprüche stellen. Bedauert wird, daß im Gegensatz zu früher die Einnahmen aus Legaten und andern Zuwendungen mehr und mehr zurückgehen und der Mitgliederschwind durch neue Beitritte nur schwer ausgeglichen werden kann. Die im Berichtsjahr geleisteten Unterstützungen betragen nur Fr. 15 493.07, die Verwaltungskosten Fr. 3649.80. Dem Grundsatz, daß die Freie Hilfe keine Unterstützung an Armengenössige leisten soll, ist in der Regel nachgelebt worden, ebenso, daß die einzelnen Spenden Fr. 100.— nicht übersteigen sollen. — Das vom Verein geführte Passantenkinderheim betreute 146 Kinder an 8339 Pfl egetagen. R. C. Z.